

Lieferanten- Verhaltenskodex für ethische Geschäftspraktiken Feintool-Gruppe¹

PRÄAMBEL	3
A. ARBEIT	3
A.1 Freie Wahl des Arbeitsplatzes	3
A.2 Kinderarbeit und jugendliche Arbeitnehmer/-innen	3
A.3 Arbeitszeiten, Löhne und Sozialleistungen.....	4
A.4 Menschenwürdige Behandlung, Verbot von Diskriminierung und Belästigung.....	4
A.5 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.....	4
B. GESUNDHEIT, ARBEITSSCHUTZ UND SICHERHEIT	5
B.1 Arbeitsschutz (einschliesslich Brandverhütung)	5
B.2 Vorbereitung auf Notfälle	5
B.3 Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	5
B.4 Arbeitshygiene (mögliche Belastung durch verschiedene Substanzen)	6
B.5 Körperlich anstrengende Tätigkeiten	6
B.6 Sicherheit an Maschinen	6
B.7 Hygiene und Ergonomie am Arbeitsplatz	6
B.8 Kommunikation über Gesundheit, Arbeitsschutz und Sicherheit	6
C. UMWELT	7
C.1 Umweltgenehmigungen und Umweltberichterstattung	7
C.2 Vermeidung von Umweltverschmutzung	7
C.3 Nachhaltige Ressourcen- und Wasserbewirtschaftung.....	7
C.4 Schädliche Substanzen und verantwortungsvoller Umgang mit Chemikalien	7
C.5 Abfallmanagement und Abfallvermeidung.....	7
C.6 Emissionen in die Luft.....	7
C.7 Beschränkungen für Materialien	8
C.8 Treibhausgasemissionen, Energieeffizienz und erneuerbare Energien.....	8
D. ETHIK	8
D.1 Integrität im Geschäftsleben	8
D.2 Aussenwirtschaftsrecht.....	9
D.3 Korruptionsvermeidung und -bekämpfung	9
D.4 Offenlegung von Informationen	9

¹ Feintool International Holding AG und alle Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen. Die Feintool International Holding AG ist eine an der SIX Swiss Exchange kotierte Aktiengesellschaft (ISIN CH0009320091).

D.5	Geistiges Eigentum.....	9
D.6	Eigentum, Vermögen und Besitz von Feintool	9
D.7	Fairness bei Geschäften, Werbung und Wettbewerb.....	9
D.8	Verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen (einschliesslich Mineralien)	10
D.9	Datenschutz und Informationssicherheit	10
D.10	Interessenkonflikte.....	10
D.11	Einhaltung der Zoll- und Handelsvorschriften.....	10
D.12	Whistleblowing.....	10
E.	UMSETZUNG, KONTROLLE UND ÜBERPRÜFUNG	11
E.1	Unternehmerische Verpflichtung und Managementverantwortlichkeit	11
E.2	Kontrolle und Überprüfung.....	11
E.3	Kommunikation und Anleitung.....	12
E.4	Meldung von Unregelmässigkeiten und Beschwerden	12
E.5	Verantwortung der Geschäftspartner	12

PRÄAMBEL

Die Feintool-Gruppe (nachfolgend «Feintool») ist ein weltweit tätiges Technologieunternehmen im Bereich Feinschneiden (Fineblanking) mit ausgewiesener Expertise im Umformen und Elektrolaminieren. Als Innovationstreiber hat sich die Gruppe zum Ziel gesetzt, die technologischen Horizonte kontinuierlich zu erweitern. Feintool entwickelt intelligente Lösungen für die Kunden und ihre anspruchsvollen industriellen Anwendungen und will so mit leistungsfähiger Blechtechnologie die Zukunft der Mobilität gestalten. Das Unternehmen ist sich seiner Verantwortung als global tätiges Unternehmen und der damit verbundenen gesellschaftlichen Verantwortung bewusst.

Feintool respektiert die geltenden Gesetze und erwartet das auch von seinen Lieferanten, Dienstleistern und Geschäftspartnern. Dieses Dokument beschreibt die Feintool-Richtlinien für Lieferanten, Dienstleister und Geschäftspartner. Diese Richtlinien entsprechen den international anerkannten Standards und den auf Seite 13 dieses Dokuments aufgeführten Normen.

Von Lieferanten, Dienstleistern und Geschäftspartnern von Feintool (nachfolgend zusammenfassend als «Geschäftspartner» bezeichnet) wird erwartet, dass sie diesen Verhaltenskodex einhalten und in voller Übereinstimmung mit den Gesetzen und Bestimmungen handeln, die an allen Standorten gelten, an denen sie tätig sind.

A. ARBEIT

Feintool setzt sich für den Schutz der Menschenrechte von Arbeitern und Arbeiterinnen oder Angestellten (wobei beide Begriffe in diesem Verhaltenskodex gleichbedeutend verwendet werden) ein und erwartet dies auch von seinen Geschäftspartnern. Insbesondere sind alle Mitarbeitenden in Übereinstimmung mit den anerkannten Standards der internationalen Gemeinschaft mit Würde und Respekt zu behandeln. Das gilt für alle Arbeitnehmer/-innen, einschliesslich Zeitarbeiter/-innen, Wanderarbeiter/-innen, studentischer Hilfskräfte, Vertragsarbeiter/-innen, direkt Beschäftigter und aller anderen Arten von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen. Die anerkannten Normen, auf die in den folgenden Absätzen Bezug genommen wird, wurden bei der Ausarbeitung dieses Verhaltenskodex konsultiert.

Diese Arbeitsstandards umfassen nachfolgende Aspekte.

A.1 Freie Wahl des Arbeitsplatzes

Zwangsarbeit oder Fronarbeit (einschliesslich Schuldknechtschaft), unfreiwillige oder ausbeuterische Gefängnisarbeit, alle Formen der Sklaverei, sklavenähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen der Machtausübung oder Unterdrückung sowie der Handel mit Menschen sind verboten. Das schliesst die Förderung, Unterbringung, Anwerbung, Verbringung oder Übernahme von Personen durch Anwendung von Drohungen, Gewalt, Zwang, Entführung oder Betrug zum Zwecke der Beschaffung von Arbeitsleistungen oder Dienstleistungen ein. Es gibt keine gerechtfertigten Beschränkungen der Bewegungsfreiheit der Arbeitnehmer/-innen innerhalb des Unternehmens und keine gerechtfertigten Beschränkungen des Zugangs zu oder des Verlassens von Einrichtungen, die das Unternehmen zur Verfügung stellt, einschliesslich gegebenenfalls der Schlaf- und Wohnräume der Arbeitnehmer/-innen.

A.2 Kinderarbeit und jugendliche Arbeitnehmer/-innen

Kinderarbeit in jeglicher Form wird von Feintool nicht geduldet. Feintool erwartet von seinen Lieferanten, dass sie alle örtlich geltenden Gesetze bezüglich des Mindestalters für die Beschäftigung von

Personen einhalten, insbesondere die internationalen Standards der ILO. Der Begriff «Kind» bezieht sich auf eine Person, die das höhere Alter zur Erlangung eines Schulabschlusses oder das Mindestalter für die Aufnahme einer Beschäftigung in dem betreffenden Land noch nicht erreicht hat. Arbeitnehmer/-innen, die jünger als 18 Jahre sind (jugendliche Arbeitnehmer/-innen), dürfen keine Arbeiten verrichten, die ihre Gesundheit oder Sicherheit gefährden könnten.

A.3 Arbeitszeiten, Löhne und Sozialleistungen

Die Arbeitszeiten dürfen die nach örtlichem Recht zulässigen Höchstwerte nicht überschreiten. Je nach den Arbeitsmärkten, in denen der Geschäftspartner tätig ist, müssen die Mitarbeitenden fair und in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen entlohnt werden, einschliesslich derjenigen über Mindestlöhne, Überstunden und gesetzliche Sozialleistungen. Die Arbeitnehmer/-innen müssen rechtzeitig eine nachvollziehbare Lohnabrechnung erhalten, die alle Informationen enthält, die für die Überprüfung der spezifischen Bezahlung für die geleistete Arbeit für jeden Lohnzeitraum erforderlich sind. Leiharbeiter/-innen, Vertragsarbeiter/-innen und ausgelagerte Arbeitnehmer/-innen müssen nach Massgabe der örtlichen Gesetzgebung beschäftigt werden.

A.4 Menschenwürdige Behandlung, Verbot von Diskriminierung und Belästigung

Die Gleichbehandlung aller Menschen ist ein Grundprinzip von Feintool. Als weltweit tätige Unternehmensgruppe toleriert Feintool keinerlei Diskriminierung von Mitarbeitenden oder Geschäftspartnern und erwartet dies auch von seinen Lieferanten. Alle bekannt gewordenen und nachgewiesenen Verstösse ziehen Sanktionen bis hin zur Beendigung der Geschäftsbeziehung nach sich.

Das bedeutet insbesondere:

Brutale oder unmenschliche Behandlung, einschliesslich Gewalt, geschlechtsspezifischer Gewalt, sexueller Belästigung, sexuellen Missbrauchs, körperlicher Bestrafung, geistigen oder körperlichen Zwangs, Mobbing, Demütigung oder Beleidigung von Mitarbeitenden sind verboten, selbst die Androhung einer solchen Behandlung ist untersagt.

Feintool setzt sich für einen Arbeitsplatz ein, der frei von Belästigung und illegaler Diskriminierung ist, und duldet keine Diskriminierung oder Belästigung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität und -ausdruck, ethnischer Zugehörigkeit oder nationaler Herkunft, Behinderung, Schwangerschaft, Religion, Weltanschauung, politischer Zugehörigkeit, Gewerkschaftszugehörigkeit, geschütztem Veteranenstatus, geschützten genetischen Informationen oder Familienstand im Rahmen seiner Beschäftigungs- und Arbeitspraktiken, etwa in Bezug auf Gehälter, Beförderung, Vergütung und Zugang zu Aus- und Weiterbildung, und Feintool erwartet auch Entsprechendes von seinen Geschäftspartnern.

Auf Wunsch muss der Geschäftspartner alles in seiner Möglichkeit Stehende unternehmen, um den religiösen Praktiken der Mitarbeitenden Rechnung zu tragen.

A.5 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

In Übereinstimmung mit der jeweils örtlich geltenden Gesetzgebung muss der Geschäftspartner das Recht aller Mitarbeitenden respektieren, Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften ihrer Wahl beizutreten, sich an Gehaltsverhandlungen zu beteiligen und an friedlichen Versammlungen teilzunehmen sowie das Recht der Mitarbeitenden, von solchen Aktivitäten Abstand zu nehmen.

B. GESUNDHEIT, ARBEITSSCHUTZ UND SICHERHEIT

Feintool misst dem Schutz und der Förderung der Gesundheit, dem Arbeitsschutz und der Sicherheit der Mitarbeitenden grösste Bedeutung bei. Deshalb erwartet Feintool dies auch von seinen Geschäftspartnern. Die Geschäftspartner müssen alle geltenden Arbeitsschutzgesetze einhalten. Wirksame Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsysteme, z. B. ISO 45001, sind vorhanden, werden schrittweise eingeführt oder dienen als Referenz.

Die Standards für Gesundheit, Arbeitsschutz und Sicherheit umfassen Nachfolgendes.

B.1 Arbeitsschutz (einschliesslich Brandverhütung)

Die Geschäftspartner müssen geeignete Kontrollmassnahmen ermitteln, bewerten und anwenden, um potenzielle Gesundheits- und Sicherheitsrisiken für die Mitarbeitenden zu verringern. Dazu gehören die Beseitigung von Risiken, der Ersatz von Prozessen oder Materialien, Kontrollen durch geeignete Konzepte und Konstruktionen, die Durchführung von technischen und administrativen Kontrollmassnahmen, vorbeugende Instandhaltung und sichere Arbeitsverfahren (einschliesslich Verriegelungs-/Schneidleistung) sowie die Bereitstellung von laufenden Schulungen in den Bereichen Gesundheit, Arbeitsschutz und Sicherheit. Erforderlichenfalls müssen die Geschäftspartner ihren Mitarbeitenden zweckdienliche, gut gewartete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen. Die Geschäftspartner müssen geeignete Massnahmen ergreifen, um schwangere Frauen und stillende Mütter von Arbeitsbereichen mit höheren Risiken fernzuhalten und die Gesundheits- und Sicherheitsrisiken für schwangere Frauen und stillende Mütter am Arbeitsplatz zu beseitigen oder zu verringern.

Die Geschäftspartner müssen die Brandgefahr reduzieren, indem sie Feuermelder installieren und ordnungsgemäss warten, die Mitarbeitenden für den Brandschutz sensibilisieren und schulen, Brandschutzbeauftragte ernennen und die Brandrisiken entsprechend abschätzen.

B.2 Vorbereitung auf Notfälle

Feintool wendet seit Langem ein bewährtes Qualitätsmanagementsystem und ein solides Risikomanagement an und erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie dies ebenfalls tun und beibehalten, sofern sie es nicht bereits getan haben. Potenzielle Notfallrisiken im Bereich der Arbeits- und Umweltsicherheit, des Energiemanagements und des Umgangs mit Sonderabfällen und gefährlichen Substanzen müssen im Zuge regelmässiger Inspektionen identifiziert, bewertet und dokumentiert werden. Um allfällige Auswirkungen so gering wie möglich zu halten, sind Notfallpläne und Reaktionsverfahren zu implementieren, insbesondere auch in Bezug auf die Meldung von Notfällen, Alarmierungsverfahren und die Evakuierungen von Mitarbeitenden, Schulungen und Übungen.

Die Notfallpläne der Geschäftspartner sollten geeignete Brandmelde- und Brandbekämpfungssysteme, freie und zugängliche Fluchtwege, geeignete Ausgänge, Kontaktinformationen über Rettungsdienste und Wiederherstellungspläne enthalten. Der Hauptzweck solcher Pläne und Verfahren besteht darin, den Schaden für Personen, Umwelt und Eigentum so gering wie möglich zu halten.

B.3 Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Der Geschäftspartner muss Verfahren und Systeme einführen, um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu verhindern, ordentlich abzuhandeln, zu dokumentieren und zu melden, Zugang zu der erforderlichen medizinischen Behandlung zu gewähren, Fälle zu untersuchen und Massnahmen zur Beseitigung der Ursachen zu ergreifen sowie die Rückkehr der Mitarbeitenden an ihren Arbeitsplatz einzurichten. Wo solche Verfahren und Systeme noch nicht implementiert sind, muss der Geschäftspartner ihre Einführung ermöglichen.

B.4 Arbeitshygiene (mögliche Belastung durch verschiedene Substanzen)

Die potenzielle Belastung der Mitarbeitenden durch chemische, biologische und physikalische Substanzen wird laufend bestimmt und bewertet und entsprechend der vom Geschäftspartner implementierten Hierarchie zur Vermeidung der Auswirkungen solcher Stoffe kontrolliert. Die geltenden Schutzprogramme werden konsequent umgesetzt und umfassen Schulungsmaterialien über die mit diesen Gefahrstoffen verbundenen Risiken.

B.5 Körperlich anstrengende Tätigkeiten

Die Belastung der Arbeitnehmer/-innen durch körperlich anstrengende Tätigkeiten, einschliesslich der manuellen Handhabung von Materialien und des beschwerlichen oder wiederholten Hebens von Lasten, langen Stehens und regelmässig wiederkehrender oder anspruchsvoller Montagearbeiten, muss erfasst, bewertet und kontrolliert werden.

B.6 Sicherheit an Maschinen

Feintool erfüllt die strengen Sicherheitsanforderungen an Produktionsanlagen und andere Maschinen und Einrichtungen, die in den jeweiligen nationalen Gesetzen festgelegt sind, und erwartet dies auch von seinen Geschäftspartnern. Physische Sicherheitsvorrichtungen, Schlösser und Absperrungen sind vorhanden und werden ordnungsgemäss gewartet, wo Maschinen und Anlagen ein Verletzungsrisiko für die Mitarbeitenden darstellen.

B.7 Hygiene und Ergonomie am Arbeitsplatz

Der Geschäftspartner muss sicherstellen, dass alle Arbeitsplätze hygienisch einwandfrei sind, und den Mitarbeitenden ein angemessenes Mass an Komfort bieten (Zugang zu Toiletten, Trinkwasser, hygienische Möglichkeiten der Essenszubereitung, angemessene Temperatur, Belüftung und Beleuchtung).

B.8 Kommunikation über Gesundheit, Arbeitsschutz und Sicherheit

Der Geschäftspartner hat den Beschäftigten angemessene Informationen und Schulungen zu Gesundheit, Arbeitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz in einer für sie verständlichen Sprache zur Verfügung zu stellen. Einschlägige Informationen über Gesundheit, Arbeitsschutz und Sicherheit müssen in den Geschäftsräumen gut sichtbar oder an einer für die Mitarbeitenden zugänglichen Stelle ausgehängt werden.

Alle Mitarbeitenden müssen bei Arbeitsantritt geschult werden und danach regelmässig an weiteren Schulungen teilnehmen. Die Mitarbeitenden müssen ermutigt werden, alle Bedenken und Fragen zu Gesundheit, Arbeitsschutz und Sicherheit mit ihren Vorgesetzten besprechen zu können, ohne Repressalien befürchten zu müssen. Der Geschäftspartner muss sicherstellen, dass den Mitarbeitenden tatsächlich keine Repressalien oder andere Nachteile drohen.

C. UMWELT

Feintool setzt sich für eine nachhaltige Entwicklung ein und erwartet dies auch von seinen Geschäftspartnern. Der Geschäftspartner hat daher alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen in seinem Einflussbereich zu ergreifen. Der Geschäftspartner akzeptiert zudem, dass das Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Umwelt eine wesentliche Voraussetzung für die Herstellung von Weltklasseprodukten ist. Der Geschäftspartner muss die Auswirkungen auf die Umwelt erkennen und die negativen Folgen für die Gesellschaft, die Umwelt und die natürlichen Ressourcen innerhalb der Produktionsstätte so gering wie möglich halten und gleichzeitig die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung schützen. Anerkannte Managementsysteme wie ISO 14001 und das Eco Management and Audit System (EMAS) werden als Referenz herangezogen.

Die Umweltstandards sind nachfolgend aufgeführt.

C.1 Umweltgenehmigungen und Umweltberichterstattung

Erforderlichenfalls müssen alle notwendigen Umweltgenehmigungen (z. B. Abflussmessung/-überwachung), Zulassungen und Registrierungen eingeholt, aufrechterhalten und auf dem neuesten Stand gehalten werden, die festgestellten Betriebs- und Meldepflichten müssen eingehalten werden.

C.2 Vermeidung von Umweltverschmutzung

Der Geschäftspartner muss sich dazu verpflichten, Emissionen und Schadstoffe sowie das Abfallaufkommen so gering wie möglich zu halten.

C.3 Nachhaltige Ressourcen- und Wasserbewirtschaftung

Der Geschäftspartner hat seine Ressourcen unter Beachtung aller geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Umweltstandards sparsam einzusetzen.

C.4 Schädliche Substanzen und verantwortungsvoller Umgang mit Chemikalien

Chemikalien, Abfälle und andere Materialien, die eine Gefahr für Mensch oder Umwelt darstellen, müssen vom Geschäftspartner identifiziert, gekennzeichnet und so gemanagt werden, dass ihre sichere Handhabung, Bereitstellung, Lagerung, Verwendung, Wiederverwertung oder Rückgewinnung und Entsorgung gewährleistet sind.

C.5 Abfallmanagement und Abfallvermeidung

Der Geschäftspartner hat ein systematisches Verfahren für Identifizierung, Management, Verringerung, verantwortungsvolle Entsorgung oder Wiederverwertung von Abfällen eingeführt oder plant dies.

C.6 Emissionen in die Luft

Der Geschäftspartner hat die Verschmutzung der Luft durch seine Aktivitäten so weit wie möglich zu vermeiden. Falls erforderlich, müssen die Emissionen von flüchtigen organischen Chemikalien, Aerosolen, ätzenden Stoffen, Partikeln, ozonabbauenden Stoffen und Verbrennungsnebenprodukten, die

durch die Geschäftsaktivitäten entstehen, beschrieben, routinemässig überwacht, kontrolliert und vor der Entsorgung vorschriftsmässig aufbereitet werden. Ozonabbauende Stoffe müssen in Übereinstimmung mit dem Montrealer Protokoll und den geltenden Vorschriften wirksam kontrolliert und gehandhabt werden. Die Leistung der Luftreinigungssysteme muss routinemässig überwacht werden.

C.7 Beschränkungen für Materialien

Der Geschäftspartner muss alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Kundenanweisungen in Bezug auf das Verbot oder die Beschränkung bestimmter Substanzen in Produkten und Herstellungsverfahren einhalten, einschliesslich der Kennzeichnung für Recycling und Entsorgung.

C.8 Treibhausgasemissionen, Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Ein effizienter Umgang mit Energie und natürlichen Ressourcen ist der Schlüssel zu unseren Ambitionen, den ökologischen Fussabdruck von Feintool zu reduzieren. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie uns bei diesen Bemühungen unterstützen. Neben der Einhaltung der geltenden Vorschriften muss der Geschäftspartner seinen Energieverbrauch und die daraus resultierenden Treibhausgasemissionen überwachen. Feintool ist ständig auf der Suche nach Methoden, um die Energieeffizienz der Produktionsprozesse, einschliesslich der Lieferkette, zu verbessern und den Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie uns bei diesen Bemühungen unterstützen. Unser Umweltsystem orientiert sich an der internationalen Norm ISO 14001. Feintool erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie eine ähnliche Zertifizierung anstreben, falls sie es noch nicht getan haben. Auch der Geschäftspartner muss das umweltbewusste Verhalten aller Mitarbeitenden fördern, um Ressourcen sparsam einzusetzen und die Umweltbelastung zu reduzieren.

D. ETHIK

Um seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden und am Markt erfolgreich zu sein, setzt Feintool auf höchste ethische Standards und erwartet dies auch von seinen Geschäftspartnern. Dazu gehören folgende Punkte.

D.1 Integrität im Geschäftsleben

Bei allen geschäftlichen Aktivitäten müssen die höchsten Integritätsstandards eingehalten werden. Alle Führungskräfte und Mitarbeitenden des Geschäftspartners haben alles zu unterlassen, was das Vertrauen unserer Geschäftspartner und der Öffentlichkeit in Feintool und in seine ausgewählten Lieferanten beschädigen könnte.

Der Geschäftspartner muss eine Nulltoleranzpolitik in Bezug auf die folgenden Punkte verfolgen:

- unsichere und illegale Geschäftspraktiken
- Gewalt und Aggression
- Diskriminierung, Mobbing und Belästigung
- Bestechung und Korruption
- Vergeltungsmassnahmen gegen Personen, die ihre Besorgnis über tatsächliche oder vermutete Verstösse gegen das Gesetz oder diesen Verhaltenskodex, Betrug, Belästigung, Sicherheitsverstösse oder sonstiges Fehlverhalten äussern oder melden

Feintool erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie ihre Geschäfte in ethisch einwandfreier und verantwortungsvoller Weise abwickeln und integer handeln. Weitere Details zu den Beziehungen von Feintool zu seinen Lieferanten sind in separaten Dokumenten, insbesondere im Dokument «Einkaufsbedingungen», festgehalten.

D.2 Aussenwirtschaftsrecht

Der Geschäftspartner muss seine Verpflichtungen in Übereinstimmung mit den geltenden Aussenhandelsgesetzen, einschliesslich Import-, Export-, Handels- und Zollgesetzen, -bestimmungen und -kontrollen, erfüllen.

D.3 Korruptionsvermeidung und -bekämpfung

Feintool verfolgt eine Nulltoleranzpolitik gegenüber Korruption und erwartet dies auch von seinen Geschäftspartnern. Korruption verzerrt den Wettbewerb, schadet dem freien Markt und damit auch der Feintool-Gruppe und ihren Geschäftspartnern. Der Geschäftspartner darf auch kein korruptes Verhalten seiner Mitarbeitenden, Geschäftspartner oder Kunden akzeptieren. Der Geschäftspartner muss stets transparent und in Übereinstimmung mit allen geltenden internationalen Vorschriften zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption und Bestechung handeln.

D.4 Offenlegung von Informationen

Feintool dokumentiert und verbucht alle Geschäftsvorgänge transparent und korrekt. Informationen über Beschäftigungsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit, Umweltschutzverfahren, Geschäftsaktivitäten, Struktur, finanzielle Situation und Leistung werden in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und Industriestandards offengelegt. Die Fälschung von Dokumenten oder die irreführende Darstellung von Bedingungen oder Praktiken innerhalb der Lieferkette sind inakzeptabel und von den beteiligten Geschäftspartnern zu vermeiden.

D.5 Geistiges Eigentum

Der Geschäftspartner muss sicherstellen, dass die Rechte am geistigen Eigentum respektiert werden, dass Technologie und Know-how in einer Weise übertragen werden, die die Rechte am geistigen Eigentum schützt, und dass Informationen über Kunden und Geschäftspartner geschützt und sicher gespeichert werden.

D.6 Eigentum, Vermögen und Besitz von Feintool

Der Geschäftspartner ist für den Schutz und die ordnungsgemässe Verwendung des ihm zur Verfügung gestellten Eigentums und sonstiger Sachwerte von Feintool verantwortlich. Geräte und sonstige Güter, die Eigentum von Feintool sind, dürfen nur für betriebliche Zwecke verwendet werden. Sämtliches Eigentum von Feintool ist vor Verlust, Diebstahl, Beschädigung und Missbrauch zu schützen.

D.7 Fairness bei Geschäften, Werbung und Wettbewerb

Der Geschäftspartner muss die geltenden Normen für faire Geschäftsabwicklung, faire Werbung und fairen Wettbewerb einhalten. Der Geschäftspartner muss die geltenden Wettbewerbsbestimmungen und die einschlägigen Gesetze zur Preisgestaltung, zum Wettbewerbsrecht und zum Verbraucherschutz einhalten.

D.8 Verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen (einschliesslich Mineralien)

Es ist unser Ziel, die Nachhaltigkeit innerhalb unserer Lieferketten zu verbessern. Feintool erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie in allen Phasen der Liefer- und Produktionskette Best Practices in Bezug auf Sicherheit, Arbeitsschutz, Gesundheit, Umwelt und Ethik bei der Beschaffung von Rohstoffen gewährleisten.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Menschenrechte in der gesamten Beschaffungs- und Lieferkette für Mineralien (insbesondere Tantal, Zinn, Wolfram und Gold) aus Konflikt- und Hochrisikogebieten zu schützen.

Die Beschaffungsentscheidungen von Feintool unterliegen der Risikomanagementpolitik der Gruppe, einschliesslich der OECD-Leitlinien für verantwortungsvolle Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten. Der Geschäftspartner muss Feintool bei der Überwachung dieser Verpflichtungen unterstützen, insbesondere durch die Bereitstellung der erforderlichen Informationen.

D.9 Datenschutz und Informationssicherheit

Der Geschäftspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die berechtigten Erwartungen an den Schutz der personenbezogenen Daten aller Geschäftspartner, einschliesslich Lieferanten, Dienstleistern, Kunden, Verbrauchern und Mitarbeitenden, erfüllt werden. Bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe personenbezogener Daten hat der Geschäftspartner alle geltenden Gesetze zum Datenschutz und zur Informationssicherheit sowie alle behördlichen Auflagen zu beachten.

Der Geschäftspartner hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass alle Feintool betreffenden Informationen in geeigneter Weise vor unbefugter Offenlegung, Veränderung oder Zerstörung und unbefugtem Zugriff geschützt werden und der unerlaubte Zugriff auf Informationsverarbeitungssysteme ordnungsgemäss verhindert wird. Informationsverarbeitungssysteme und Netzwerke sind nach dem Stand der Technik vor Manipulationen, Schadsoftware, Netzwerkangriffe und sonstigen böswilligen Handlungen Dritter zu schützen.

D.10 Interessenkonflikte

Korruption tritt häufig als Folge von Interessenkonflikten auf, d. h. in Fällen, in denen die berufliche Tätigkeit von den privaten Interessen eines Beteiligten beeinflusst wird. Der Geschäftspartner muss gewährleisten und sich bemühen, dass Führungskräfte und Mitarbeitende Situationen vermeiden, die zu einem Konflikt mit ihren persönlichen Interessen führen könnten, und dass sie alle Entscheidungen frei von solchen Interessenkonflikten treffen.

D.11 Einhaltung der Zoll- und Handelsvorschriften

Der Geschäftspartner muss sicherstellen, dass er nicht mit Personen oder Unternehmen zusammenarbeitet, die von Regierungen auf Sanktionslisten geführt werden. Der Geschäftspartner muss die Vorschriften und Gesetze einhalten, die den Vertrieb und die Verwendung unserer Produkte in den Märkten regeln, in denen wir tätig sein wollen.

D.12 Whistleblowing

Alle Geschäftspartner entlang der Wertschöpfungskette von Feintool können sich mit Fragen oder Anliegen zum Verhaltenskodex (Code of Conduct) sowie bei (vermuteten) Verstössen gegen den Kodex

an einen unabhängigen Ombudsmann wenden. Wie unten aufgeführt, stellt Feintool einen Ombudsmann als Ansprechpartner für Europa, Asien und Amerika zur Verfügung.

Der Ombudsmann:

- wird die behaupteten Verstösse zu Protokoll nehmen
- die Vertraulichkeit und Anonymität der Personen wahren, die einen Verstoß melden
- die Informationen an den Compliance Officer von Feintool in der Schweiz weiterleiten
- sicherstellen, dass sie sorgfältig untersucht werden, und die Untersuchungen unterstützen
- jährlich eine Dokumentation für seinen Zuständigkeitsbereich erstellen

Das Beschwerdeverfahren von Feintool, das die Vertraulichkeit, die Anonymität und den Schutz von Hinweisgebern bei Lieferanten und in den eigenen Reihen gewährleistet, ist vom Geschäftspartner zu beachten und zu respektieren, soweit dies nicht gesetzlich verboten ist.

Siehe Liste der Ombudsleute (https://www.feintool.com/fileadmin/user_upload/208-00-01_FIH_Verhaltenskodex_DE.pdf), Kapitel D.15.

E. UMSETZUNG, KONTROLLE UND ÜBERPRÜFUNG

Um die ordnungsgemässe Umsetzung, Kontrolle und Überprüfung dieses Verhaltenskodex zu gewährleisten, hat Feintool die folgenden Verfahren eingeführt und erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie ähnliche Verantwortlichkeiten für die Umsetzung, Kontrolle und Überprüfung einführen.

E.1 Unternehmerische Verpflichtung und Managementverantwortlichkeit

Feintool verfolgt das Prinzip der «Good Corporate Citizenship». Der Geschäftspartner muss durch geeignete Massnahmen sicherstellen, dass alle seine Führungskräfte und Mitarbeitenden die örtlich geltenden Gesetze in allen Ländern, in denen der Lieferant tätig ist, einhalten und die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex beachten.

Der Geschäftspartner muss leitende Mitarbeitende und Unternehmensvertreter benennen, die für die Umsetzung, Kontrolle und Überprüfung dieses Verhaltenskodex und der damit verbundenen Richtlinien verantwortlich sind.

E.2 Kontrolle und Überprüfung

Feintool wird alle drei Jahre eine eigene Neubewertung der Bestimmungen des Verhaltenskodex und der Einhaltung der eigenen Sorgfaltspflichten vornehmen, um sicherzustellen, dass sie den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und den spezifischen Bedürfnissen der Gruppe entsprechen. Auch der Geschäftspartner muss sein eigenes Verhalten, die Einhaltung seiner Sorgfaltspflichten und die implementierten Kontrollmassnahmen laufend überprüfen und gegebenenfalls aktualisieren sowie unverzüglich Abhilfemassnahmen zur Behebung von festgestellten Verstössen einleiten, um die Einhaltung aller Grundsätze entlang der gesamten Lieferkette zu gewährleisten.

E.3 Kommunikation und Anleitung

Der Geschäftspartner hat dafür zu sorgen, dass alle an einer Geschäftsbeziehung mit Feintool beteiligten Personen den Verhaltenskodex von Feintool kennen und anwenden. Bei Unklarheiten steht Feintool für entsprechende Anleitungen zur Verfügung.

E.4 Meldung von Unregelmässigkeiten und Beschwerden

Den Mitarbeitenden muss ein sicheres Umfeld geboten werden, in dem sie ohne Angst vor Repressalien oder Vergeltungsmassnahmen Beschwerden vorbringen und Feedback geben können. Feintool erwartet deshalb von seinen Geschäftspartnern, dass sie ein geeignetes (internes oder externes) Beschwerdeverfahren implementieren, das Whistleblowing durch Betroffene oder andere Hinweisgeber ermöglicht.

E.5 Verantwortung der Geschäftspartner

Feintool erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie ihre Geschäfte in ethisch einwandfreier Weise abwickeln und integer handeln. Weitere Einzelheiten sind in separaten Dokumenten, insbesondere im Dokument «Einkaufsbedingungen», enthalten.

REFERENZEN

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten basiert auf den folgenden Standards:

[Öko-Management und Audit-System](#)

[Initiative für ethischen Handel](#)

[ILO-Verhaltenskodex für Sicherheit und Gesundheit](#)

[Internationale Kernarbeitsnormen der ILO](#)

[ISO 14001](#)

[OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien aus konflikt-
betroffenen und hochriskanten Gebieten](#)

[OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen](#)

[Allgemeine Erklärung der Menschenrechte](#)

[Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption](#)

[Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes](#)

[Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau](#)

[Global Compact der Vereinten Nationen](#)

[Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten](#)

[United States Federal Acquisition Regulation](#)

[SA 8000](#)

[Corporate-Governance-Richtlinien der SIX Swiss Exchange](#)

[Social Accountability International \(SAI\)](#)

Diese Version des Verhaltenskodex für Lieferanten, Dienstleister und Geschäftspartner der Feintool-Gruppe tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.



Torsten Greiner
CEO Feintool International Holding AG